

Duggingen



EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 14. Juni 2017, 19.30 Uhr

Schulhaus Ameise, Aula

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 07.12.2016	1
02	Beratung und Genehmigung der Rechnung 2016 und der Nachtragskredite	2
03	Beratung und Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplans Bündtenmatt, Mutation „Hollengarten / Im Gsteig“, reduzierte Waldbaulinie	3
04	Beratung und Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplans Bündtenmatt, Mutation Parzelle 0452, reduzierte Waldbaulinie und Gewässerbaulinie Tugbach	3
05	Verschiedenes	3

Apéro

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen und begrüsst Sie anschliessend herzlich zum gemeinsamen Apéro vor Ort.

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen werden, ihre Kinder **bis am 14.06.2017, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.bl.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 04 können ab dem 24.05.2017 bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 24.05.2017 im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Ab. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 02 bis 04.

* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 24.05.2017 einsehen, per E-Mail gemeinde@duggingen.bl.ch als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 07.12.2016

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 07.12.2016 zu genehmigen.

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2016 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von brutto CHF 454'000 ab. Im Budget 2016 war ein Aufwandüberschuss von CHF 25'000 vorgesehen. Die Nettoinvestitionen betragen rund CHF 1'590'000 im Gegensatz zum budgetierten Betrag von rund CHF 2'483'000.

Allgemeines

Der Sachaufwand (1,6 Mio Franken) ist gegenüber dem Budget 2016 um 0,13 Mio Franken oder um 8,6% höher. Gegenüber der Rechnung 2015 stieg der Sachaufwand um 0,07 Mio Franken oder um 4,5%. Im Gegenzug sind aber auch die Erträge deutlich höher ausgefallen. Der Steuerertrag des laufenden Jahres ist um CHF 632'000 höher. Die definitiven Veranlagungen der Vorjahre ergaben jedoch Steuerausfälle von CHF 157'000 anstelle eines budgetierten Steuerertrags von CHF 109'000. Die Abrechnung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs ergibt für Duggingen Mehreinnahmen von insgesamt CHF 38'000 zum Budget, jedoch Mindereinnahmen von CHF 17'000 zum Vorjahr.

Rückstellungen Pensionskasse

Da die Pensionskasse die Senkung des Umwandlungssatzes und des technischen Zinssatzes bereits im Jahr 2016 angekündigt hat, stellt der Gemeinderat insgesamt CHF 246'000 zurück. Der Ausgang der Verhandlungen des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden mit dem Kanton betreffend die Lehrpersonen ist noch ungewiss. Frei sind die Gemeinden darin, ob sie die Rückstellungen im Jahr 2016 oder im 2017 tätigen wollen, da deren Verwendung erst im Jahr 2018 erfolgt. Aufgrund des Ergebnisses werden Rückstellungen in der Höhe von CHF 246'000 (CHF 196'000 für die Lehrpersonen, CHF 50'000 für die Gemeindemitarbeitenden) bereits mit der Rechnung 2016 getätigt. Die Rückstellungen aus dem Abschluss 2015 von CHF 193'000 werden damit erhöht.

Investitionsverzeichnis

Bei den Investitionen ist besonders zu bemerken, dass das Projekt zur Umsetzung des Wasserlieferungsvertrags mit der Gemeinde Grellingen abgeschlossen werden konnte. Die Schlussabrechnung hat der Gemeinderat im August 2016 genehmigt und im Dorfblatt darüber informiert. Dem Investitionsverzeichnis ist zu entnehmen, dass der Gemeinderat einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 433'935.05 zur Genehmigung unterbreitet. Ursprünglich, bei der Vorbereitung der Sondervorlage im Jahr 2010, wurden die beiden Gemeinden vom Kanton angewiesen, jeweils ihren Kostenanteil zu budgetieren. Bei der Umsetzung musste die Gemeinde Duggingen aus praktischen Gründen zusammen mit der Projektverantwortung auch die Rechnungsführung übernehmen. Dies hatte zur Folge, dass sämtliche Rechnungen durch die Gemeinde Duggingen bezahlt wurden und danach wurde bei der Gemeinde Grellingen deren Kostenanteil eingefordert. Die Budgetierung erfolgte also netto und die Rechnungsführung brutto. Aus formellen Gründen ist deshalb ein Nachtragskredit in genannter Höhe zu bewilligen, damit das Geschäft endgültig abgeschlossen werden kann. Die Gesamtkosten des Projektes wurden netto geringfügig (1.5% resp. rund CHF 13'000.--) überschritten.

Verwendung des Ertragsüberschusses

Der Gemeinderat schlägt vor, den Grossteil des Ertragsüberschusses als Vorfinanzierung für den Verwaltungsneubau zu verwenden. Der Betrag soll aufgeteilt werden. CHF 150'000 sind für die Einrichtung (Büromöbel etc.) und CHF 300'000 für das Bauprojekt. Damit reduzieren sich die künftigen Abschreibungen in der Erfolgsrechnung. Gleichzeitig wird verhindert, dass der Ertragsüberschuss in das Eigenkapital fliesst, welches mit rund 6.5 Mio bereits sehr hoch ist. Dieses kann nur durch Defizite abgebaut und nicht gezielt für Projekte eingesetzt werden.

Verwendung des Ertragsüberschusses (Beträge auf CHF 100 gerundet)

Der Gemeinderat schlägt Ihnen die folgende Verwendung des Ertragsüberschusses von 454'000 vor:

	Rechnung 2016	
Ertragsüberschuss brutto	CHF	454'000
Abzgl. Vorfinanzierungen neue Gemeindeverwaltung		
- Bauprojekt	CHF 300'000	
- Einrichtungen	CHF 150'000	
Total Vorfinanzierungen		CHF 450'000
Ausgewiesener Ertragsüberschuss, Zuweisung ins Eigenkapital	CHF	4'000

Die Erläuterungen zu den einzelnen Konten in den detaillierten Rechnungsunterlagen betreffen nur Konten, die sowohl in der Erfolgsrechnung als auch in der Investitionsrechnung, mit Abweichungen von mindestens CHF 10'000 und 10% des Rechnungsbetrags zum Budget (Bedingungen kumuliert) und damit wesentlich sind.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2016 sowie die vorgeschlagene Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen.

Traktandum 03 Beratung und Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplans Bündtenmatt, Mutation „Hollengarten / Im Gsteig“, reduzierte Waldbaulinie

Ausgangslage

An der Sitzung vom 10.08.2016 genehmigte der Gemeinderat die reduzierte Waldbaulinie sowie die Strassen- und Baulinie auf der Parzelle 482 im Gebiet „Im Gsteig-Hollengarten“ mit dem Auftrag, die Vorprüfung sowie das Mitwirkungsverfahren einzuleiten.

Vorprüfung

Der Bericht zur kantonalen Vorprüfung datiert vom 22.12.2016. Der Kanton betrachtet den vorliegenden Plan als Anpassung und Ergänzung des rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplans „Bündtenmatt“ (79/BSP/1.0). Daher ist der Titel des vorliegenden Plans wie folgt zu ändern: Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“, Mutation „Hollengarten/Im Gsteig“.

Mitwirkung

Das Verfahren der Mitwirkung dauerte vom 01.12.2016 bis 06.01.2017. Es wurden zwei Stellungnahmen eingereicht. Eine Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf die Reduktion der Waldbaulinie. Die Eigentümer des Waldes, welche durch die Reduktion des Waldabstandes betroffen sind, vertreten die Ansicht, dass aufgrund des steilen Geländes sowie aufgrund der Gefahren und Nutzungseinschränkungen die Reduktion nicht möglich sei. Die andere Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Stabilität der bestehenden Strasse „Im Gsteig“ im Falle einer Veränderung der Baulinie und die möglichen Auswirkungen durch das Befahren mit Lastwagen.

Beurteilung des Gemeinderats

Bezüglich der Stellungnahme zur Reduktion der Waldbaulinie wurden mit dem Amt für Wald beider Basel die notwendigen Abklärungen getätigt. Aus Sicht des Amtes für Wald beider Basel handelt es sich grundsätzlich um ein privatrechtliches Problem. Durch einen gestuften Waldrand wie er heute praktiziert wird, wird das Problem bedeutend kleiner. Betreffend das öffentlich rechtliche Genehmigungsverfahren hat das Amt für Wald beider Basel im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass gegen die Reduktion der Waldbaulinie nichts einzuwenden ist. Mit allen betroffenen Parteien wurde das Gespräch gesucht und die Sachlage diskutiert. Allerdings gab es infolge unterschiedlicher Interessen keine Einigung.

Die zweite Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Stabilität der bestehenden Strasse im Falle einer Veränderung der Baulinie und die möglichen Auswirkungen durch das Befahren mit Lastwagen. Grundsätzlich müssen im Rahmen eines Bauvorhabens alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, damit andere Parzellen (Strassenparzelle, unterliegende Parzellen) nicht beeinträchtigt und beschädigt werden. Für die Beantwortung der Stellungnahme wurde ein separates Schreiben verfasst, welches zwischenzeitlich zugestellt worden ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Bau- und Strassenlinienplan Bündtenmatt, Mutation „Hollengarten / Im Gsteig“, reduzierte Waldbaulinie, zu genehmigen.

Traktandum 04 Beratung und Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplans Bündtenmatt, Mutation Parzelle 0452, reduzierte Waldbaulinie und Gewässerbaulinie Tugbach

Ausgangslage

An der Sitzung vom 08. Februar 2017 genehmigte der Gemeinderat die reduzierte Waldbaulinie auf der Parzelle 0452 mit dem Auftrag, die Vorprüfung sowie das Mitwirkungsverfahren einzuleiten.

Vorprüfung

Der Bericht zur kantonalen Vorprüfung datiert vom 03.04.2017. Der Kanton kann die Argumente im Planungsbericht nachvollziehen. Die Änderung betrifft nur den Randbereich des genehmigten Planes. Die Planmutation kann daher auch unter dem Aspekt der Planbeständigkeit gutgeheissen und eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden.

Mitwirkung

Das Verfahren der Mitwirkung dauerte vom 27.02.2017 bis 30.03.2017 Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Bau- und Strassenlinienplan Bündtenmatt, Mutation Parzelle 0452, reduzierte Waldbaulinie und Gewässerbaulinie Tugbach, zu genehmigen.

Traktandum 05 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen und begrüsst Sie anschliessend herzlich zum gemeinsamen Apéro vor Ort.